Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 317. — **Dienstag** den 13. November 1883. — **77. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

In schöner und ihrer hohen Bedeutung voll entsprechender Weise ist die Feier der vierhundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages Martin Luther's von unserer Stadt begangen worden.

Wir danken dies ebenso der selbstlosen Hingebung und dem unermüdlichen Eifer derjenigen, welche bei der vielgegliederten erhebenden Feier als Veranstalter und Leiter oder Mitwirkende sich bethätigt haben, wie der allseitigen regen und freudigen Theilnahme der gesammten Bürgerschaft.

Allen, die dem Feste ihre Theilnahme gewidmet und es so haben gestalten helfen, daß unsere Stadt mit Stolz und Freude auf die Festtage zurückblicken kann, sei aufrichtiger und herzlicher Dank hiermit dargebracht.

Leipzig, den 13. November 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.

Erledigt

hat sich die hinter dem Buchbinder **Gustav Adolph Müller** unterm 17. September a. c. diesseits erlassene Bekanntmachung.

Leipzig, den 5. November 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Wendt.

Anmeldung zur Kirchenvorsteher-Wahl in der Nicolai-Parochie.

Für die aus dem Nicolai-Kirchen-Vorstande mit Ende d. J. ausscheidenden 7 Mitglieder soll demnächst durch die Kirchengemeinde eine Neuwahl stattfinden.

Stimmberechtigt sind nach dem Gesetz alle in der Nicolaiparochie wohnhaften, selbstständigen, unbescholtenen, verheiratheten wie unverheiratheten Männer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und welchen nicht in Folge von Tauf- oder Trauverweigerung, oder aus anderen Gründen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit entzogen ist.

Wer sein Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl ausüben will, hat sich gesetzlicher Vorschrift zufolge zunächst mündlich oder schriftlich dazu anzumelden.

Diese Anmeldungen werden

Montag den 12. November, Dienstag den 13. November und Mittwoch den 14. November d. J.

an jedem dieser Tage Vormittags von 11 bis Nachmittags 3 Uhr

in der Sakristei der Nicolaikirche

entgegen genommen; bei schriftlichen Anmeldungen, welche während dieser Tage, sowie schon vorher auch in den Amtswohnungen des Pastor Pank und des Archidiaconus D. Seiffe abgegeben werden können, ist Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Jahr und Tag der Geburt, sowie Wohnung des sich Anmeldenden genau anzugeben.

Wir fordern unsere Gemeinde auf, sich an der bevorstehenden Wahl, deren Tag später bekannt gemacht werden wird, zahlreich zu betheiligen, und deshalb die Anmeldung dazu, welche in der angegebenen Weise längstens bis zum 14. November Nachmittags 3 Uhr geschehen muß, nicht verabsäumen zu wollen.

Wir bemerken noch, daß in die Nicolaikirche der östliche und nördliche Theil der Stadt und Vorstadt eingepfarrt ist, soweit er von folgenden zu ihr gehörigen Straßen und Strecken begrenzt wird: Thalstraße von Nr. 1—5 und von Nr. 29b—32, Linden- und Roßstraße, Nürnberger Straße 1—23 und von 52—63, Roßplatz von Nr. 10 an, An der 1. Bürgerschule, Universitätsstraße, Magazingasse, Neumarkt, Grimmaische Straße von Nr. 1 an, Reichsmarkt, Salzgäßchen, Reichsstraße, Brühl von Nr. 18—68, Parkstraße, Bahnhofstraße von 1—12, Wintergartenstraße nebst den neuangelegten Straßen, Holz-, Plato- und Stephanstraße (von der Hospitalstraße bis zur Seeburgstraße).

Leipzig, den 1. November 1883.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
Pank.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) Eine alte goldene **Damen-Cylinderuhr**, flache Façon, mit zersprungenem Zifferblatt, die Rückseite mit Blumengravirung, nebst goldener dreisträngiger **Kette** mit dergl. Schieber und Quaste, aus einer Wohnung in Nr. 13 der Windmühlenstraße, vom 28. vor. Mts. bis 5. dss. Mts.;

2) ein weißer **Frauen-Unterrock**, mit Spitzen besetzt, von einem Trockenboden eines Grundstücks An der alten Elster, vom 30. vor. Mts. bis 3 dss. Mts.;

3) ca. 150 Kilogramm **Kartoffeln**, mittelst **Einbruchs** aus einer Kellerabtheilung in Nr. 30 der Steinstraße innerhalb der letzten 10 Tage;

4) eine Partie Malerwerkzeug, als: eine **Schlemmbürste**, drei **Ringbürsten**, drei größere **Pinsel**, sechszehn **Strichzieher** und ein **Model** von Papier, mittelst **Einsteigens** aus einer Piece des Neubaues Körnerstraße 34, in der Zeit vom 3. bis 5. dss. Mts.;

5) eine weiße **Waffel-Bettdecke** mit Franzen und ein **Rouleau** von braungestreifter Leinwand, aus einem Vorsaal einer Wohnung in Nr. 2 der Hohen Straße, vom 1. bis 5. dss. Mts.;

6) eine silberne **Cylinderuhr** mit Goldrand, ohne Secunde, Rückseite mit wappenähnlichem Schildchen und im Innern des Gehäuses mit der Fabriknummer 70,213, aus einem Waschhause in Nr. 28 der Thalstraße, am 5. dss. Mts. Mittags;

7) drei **Rohhäute** in rohem, eingesalzenem Zustande, aus dem Hofraum des Grundstücks Brühl 47/51, vom 5. bis 6. dss. Mts.;

8) eine **Schippe** mit Holzstiel und eine blauwollene gestrickte **Jacke** mittelst **Einbruchs**, aus einer Piece eines **Neubaues** in der Simsonstraße, vom 5. bis 6. dss. Mts.;

9) ein zweiräderiger ungestrichener **Handwagen** (die Räder unter dem Gestell gehend) aus dem Hofraum des Grundstücks Lößniger Straße Nr. 4b, in der nämlichen Zeit;

10) ein **Geldtäschchen** von schwarzem Leder mit gelbem Schlößchen, enthaltend 18 ℳ 23 ₰, in einer Krone, zwei Thalern und div. Münze, aus einem Gastlocale in Nr. 9 der Mittelstraße, am 6. dss. Mts.;

11) vier weißleinene **Handtücher** theils A. J., theils K. L. gez. und sechs weiße **Taschentücher** theils A. J., theils J., theils ungezeichnet, von einem Trockenplatze im Grundstück Nr. 29 des Floßplatzes, am 30. vor. Mts.;

12) eine **Kiste**, sig. E. M. 5029, Piment enthaltend, 10 Kilo schwer, von dem Güterboden des Magdeburger **Bahnhofs**, seit 5. dss. **Mts.**;

13) ein **Winterüberzieher** mit Taille, von dunkelblauem Ratiné, mit schwarzem Sammtkragen, schwarzem Schooßfutter und schwarz und weiß breitgestreiftem Aermelfutter, einer inneren und einer äußeren Brusttasche und zwei Reihen Knöpfen, aus einem Gastlocale in Nr. 18 der Katharinenstraße, vom 2. bis 7. dss. Mts.;

14) eine goldene **Cylinderuhr** mit Secunde, geriester Rückseite mit wappenähnlichem Schildchen, mittelst Taschendiebstahls aus einem Gastlocale in Nr. 7b der Windmühlengasse, in der Nacht vom 7. zum 8. dss. Mts.;

15) ein kleines **Pappkästchen**, enthaltend eine silberne **Cylinderuhr** mit Goldrand und Secunde, geriester Rückseite mit wappenähnlichem Schildchen, die Zahlen auf dem Zifferblatte je mit einem grünen Ringe umgeben, nebst kurzer dreigliedriger **Talmikette**, ein schwarzseidener **Shlips** und drei **Photographien**, aus einer Schlafkammer in Nr. 20/21 der Reichsstraße, am 8. dss. Mts. Nachmittags;

16) zwei große **Scheeren**, aus einer Wohnung in Nr. 55 der Sternwartenstraße, innerhalb der letztvergangenen vier Wochen;

17) ein **Spankorb**, gez. M. K., mit ca. ⅓ Scheffel **Aepfeln**, vom Marktplatze, am 3. dss. Mts. Vormittags;

18) ein **Geldbetrag** von 10 bis 11 ℳ in Nickel- und **Kupfermünzen**, mittelst Einbruchs aus einem Gastlocale in Nr. 35 der Reichsstraße, in der Nacht vom 8. zum 9. dss. Mts.;

19) ein **Winterüberzieher** von dunkelblauem **Ratiné** mit Sammetkragen, einer Reihe überspannenen Knöpfen, zwei inneren Brusttaschen, Schooßtaschen mit Patten, schwarzem Schooß- und blauem Aermelfutter, aus einer Niederlage im Grundstück Nr. 35 der Reichsstraße, in der Nacht vom 8. zum 9. dss. Mts.;

20) zwei rohe **Kalbskeulen**, zusammen etwa 10 Kilo schwer, aus einem Vorsaale in Nr. 9 der Goethestraße, am 9. dss. Mts. Abends;

21) zwei weiße **Frisir-Mäntel**, zwei kleine **Decken** mit gehäkelten Spitzen, vier **Plättbretüberzüge**, und zwei weißleinene **Plättunterlagen**, in ein Paquet verpackt, aus einem Vorsaal in Nr. 11 der Lessingstraße, innerhalb der letzten sechs Wochen;

22) ein vierräderiger ungestrichener **Handwagen mit Leitern**, letztere mit ein Paar neuen Schwingen, vom Bodenbret ein Stückchen abgebrochen, aus der Zeitzerstraße, am 9. dss. Mts.;

23) ein **Capot** von dunkelblauem Stoff mit breitem Kragen mit Sammetfutter, weißen Metallknöpfen und graumollenem Futter, von einem Wagen am Augustusplatze, vom 9. bis 10. dss. Mts.;

24) ein **Sommerüberzieher** von schwarzem Kammgarnstoff, mit schwarzem Wollatlasfutter und schwarz- und weißgestreiftem Aermelfutter, einreihig, Seitentaschen mit Patten, einer äußeren und einer inneren Brusttasche. In den Taschen befanden sich: ein weißleinenes **Taschentuch**, W. K. gez., und ein Paar graue **Glacéhandschuhe**, aus einem Gastlocale in Nr. 21 der Hainstraße, am 10. dss. Mts. Vormittags;

25) ein **Portemonnaie** von schwarzem Leder mit Stahlbügel, mit 1 ℳ 40 ₰, sowie ein weißes **Taschentuch** und ein Schlüssel, mittelst **Taschendiebstahls** in der Grimmaischen Straße, am 10. dss. Mts. Abends;

26) ein **Deckbett** und ein **Kopfkissen** mit blau- und weißgestreiften Inlets und blau- und weißcarrirten Ueberzügen, ein **Unterbett** mit ebensolchem Inlett und zwei weißleinene **Betttücher**, sämmtliche Stücke A. F. gez., ferner ein **Sommerüberzieher** von blau- und rothmelirtem Stoff, mit schwarzem Futter, zwei Reihen Knöpfen, einer äußeren und einer inneren Brusttasche, ein **Mannsrock** von braun- und graumelirtem Stoff mit schwarzem Futter, zwei Reihen Hornknöpfen, einer äußeren und einer inneren Brusttasche, ein **Jaquet** von schwarzem Lüster. In den Taschen haben sich befunden: ein rothgeblumtes seidenes **Taschentuch**, zwei weißleinene **Taschentücher** und eine rothlederne **Brieftasche** mit div. Papieren. Außerdem ein **Handkoffer** von schwarzem Leder, enthaltend: ein **Sparcassenbuch** der hiesigen Sparcasse, auf den Namen Friedrich Wilhelm Hoffmann lautend, ein roth- und weißgestreiftes **Oberhemd**, ein **ebensolches** weißleinenes, eine weiße **Piquéweste**, drei weiße **Kragen**, ein Paar rothe **Strümpfe**, und ein **Cigarrenkistchen** mit div. Nähzeug. Weiter: ein **Jaquet** von graugestreiftem, starkem Stoff mit schwarzem Futter, Seitentaschen mit Patten, einer inneren und einer äußeren Brusttasche, sowie ein Paar schwarze **Zeugstiefeletten** mit Lederbesatz, Gummieinsätzen und einfachen Sohlen, durch Einsteigen aus einer Wohnung in Nr. 8 der Halle'schen Straße, am 10. dss. Mts. Abends;

27) ein **Winterüberzieher** von dunkelblauem Flocconé mit Sammetkragen, zwei Reihen Hornknöpfen, schwarzem Wollatlasfutter, in den Aermeln mit braungestreiftem Futter, einer äußeren Brusttasche, Billettäschchen und **Schooßtaschen** (in den Taschen befanden sich zwei **Schlüssel**), aus einem Tanzlocale in Nr. 31 der Dresdner Straße, am 10. dss. Mts. Abends;

28) 46 Dutzend dunkle verschiedenfarbig gemusterte halbwollene **Halstücher**, 154 Dutzend theils buntfarbige, theils blaugedruckte **Taschentücher**, 78 Dutzend dergleichen kleinere **Taschentücher**, ferner 5 Stück blaugedruckter **Kattun**, je 30 Meter haltend, und 1 Stück weiß-, blau- und rothgemusterter **Kattun**, aus einem Geschäftslocal in Nr. 65/66 des Brühls, innerhalb der letztvergangenen fünf Wochen;

29) zwei weiße **Billardbälle** (von Papiermaché) aus einem Gastlocale in Nr. 5 der Hainstraße am 10. dss. Mts. Vormittags;

30) ein **Winterüberzieher** von schwarzem Diagonal, mit schwarzem Sammetkragen, zwei Reihen Hornknöpfen, schwarzem Wollatlasfutter, Schooßtaschen mit Patten, einer inneren und einer äußeren Brusttasche (in den Taschen befanden sich: ein Paar braune **Glacéhandschuhe** und ein **Schlüssel**), aus einem Restaurationslocale in Nr. 5 der Grimmaischen Straße, am 11. dss. Mts. Abends;

31) ein **Winterüberzieher** von dunkelblauem glatten Stoff mit Sammetkragen, zwei Reihen Hornknöpfen, einer inneren und einer äußeren Brusttasche, Schooßtaschen mit Patten, schwarzem Schooßfutter und gestreiftem Aermelfutter (in einer der Taschen befand sich ein buntes **Taschentuch**) aus einem Tanzlocale in der Zeitzer Straße, zu derselben Zeit;

32) ein schwarzer **Filzhut** halbhoher Façon, mit grauem Atlasfutter, in welchem in Goldschrift „Deutsche Industrie" eingedruckt ist, aus einem Restaurationslocale in Nr. 20 der Burgstraße, zu der nämlichen Zeit;

33) ein **Kaisermantel** von dunkelgrauem Stoff mit hellgrauem Futter, zwei Seitentaschen mit Patten, einer linken äußeren, einer rechten inneren Brusttasche und zwei **Mufftaschen**, ein **Taillenrock** von dunkelgrauem glatten Stoff, mit schwarzem Futter, zwei Reihen braunen Hornknöpfen, einer rechten inneren und einer linken äußeren Brusttasche und schwarz- und weißgestreiftem Aermelfutter (in den Taschen befanden sich: ein Paar schwarze **Glacéhandschuhe** und ein weißleinenes **Taschentuch**, F. S. gez.), eine **Weste** von demselben Stoff mit weißem Futter und braunen Hornknöpfen, und ein Paar **Hosen** von hellgrauem Stoff, aus einer Wohnung in Nr. 4 der Plauenschen Straße, in der Zeit vom 8. bis 11. dss. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 12. November 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Kneschke.

Nichtamtlicher Theil.

Die Lage in Italien.

Seit das geeinigte Italien von Rom Besitz ergriffen hat, ist der Monat October kaum so ruhig vergangen wie in diesem Jahre. Sonst war der Herbst die Zeit der großen Rüstungen für den parlamentarischen Winterfeldzug, aber diesmal ist von jenem wenig zu bemerken. Die Minister hielten früher in ihren Wahlbezirken lange Programmreden, welche die bisherige Politik des Cabinets vertheidigten und die zukünftige ausführlich entwickelten; den Oppositionsführern gab dies wieder willkommenen Anlaß, auch ihr Licht leuchten zu lassen und der Regierung scharf zu Leibe zu gehen. Die lebhaften Wortgefechte der Abgeordneten fanden in der Tagespresse lauten Widerhall und die Volksversammlungen gaben ihre Zustimmung oder Ablehnung mit gleichem Geräusche kund. So ergab sich allmälig eine vielleicht nicht tiefgehende, aber jedenfalls lärmende und rege Agitation, die als Vorspiel der Kämpfe auf dem Monte Citorio zu betrachten war. Die Parteien hatten während desselben Gelegenheit, über ihre Anhänger Heerschau zu halten, sich zu sammeln und für den ernsten parlamentarischen Kampf Stellung zu nehmen. Diesmal ist aber der Herbst so ruhig verlaufen wie im kühlen Norden. Keine Ministerrede, kein Trinkspruch eines Parlamentsmitgliedes von Einfluß konnte die Politiker von Profession oder die übrigen Staatsbürger, die friedlich ihren Geschäften nachgingen beunruhigen. Noch weniger trübten diese Ruhe die Alarmnachrichten von Außen, die ab und zu in Umlauf gesetzt wurden, um schwachnervige Leute zu schrecken und das Spielglück der Börsen zu corrigiren, während doch sonst gerade in Italien die politischen Wetterpropheten jedes dunkle Wölkchen ängstlich beobachteten und davon allerlei Gefahren ableiten wollen.

Die friedenssichere Stimmung, welche die Italiener seit dem Anschlusse ihres Landes an das mitteleuropäische Friedensbündniß empfunden und mit gewisser Genugthuung kundgeben, ist bei ihnen fast noch fester und volksthümlicher eingewurzelt als in den beiden Kaiserreichen. In Deutschland und zumal in Oesterreich ist die öffentliche Meinung gegenwärtig gegen gewisse Aeußerungen in den russischen oder französischen Alarmistenblättern noch immer ziemlich empfindlich; in Italien wirken solche Kundgebungen im Gefühle des festen Rückhaltes an die Verbündeten für den Fall muthwilliger Bedrohungen wenig oder gar nicht. Man konnte das neuerdings wieder aus der Art entnehmen, wie die jüngsten Erklärungen des Grafen Kalnoky zwar mit voller Befriedigung, aber doch als etwas ganz Selbstverständliches, das gar nicht anders erwartet werden konnte, aufgenommen wurden. Auf die innere Politik, auf die Stellung der Parteien und Fractionen zu einander haben jene Erklärungen ihre Wirkung nicht verfehlt; es ist auch da eine so merkliche Beruhigung der Gemüther eingetreten, daß sogar diejenigen politischen Fractionen, zu deren Oppositionsgeschäfte es gehört, über das Schicksal Italiens, seine Freiheit und Zukunft beunruhigt zu scheinen, es diesmal vorgezogen haben, sich der allgemeinen Befriedigung anzuschließen.

So ist denn der Monat October geräuschlos, ohne jede politische Agitation verlaufen, wiewohl im Frühlinge und Vorsommer, so lange das Parlament in Rom noch tagte, für den Herbst Sturm und Kampf vorhergesagt und die Neubildung der Historischen Linken sowie die Bekehrung des Landes zu deren Grundsätzen durch eine unermüdlich rege Propaganda in den Provinzen angekündigt worden war. Diese Voraussagung ist aber nicht eingetroffen. Die oppositionellen Führer fanden vielmehr für ihre Absichten die Stimmung im Lande so widerstrebend, daß sie ihre Agitationen wieder einstellten und sich nur auf einige Conventikel unter sich und auf die Gründung einer neuen Zeitung beschränkten. Ja sie mußten sogar, was noch schwerer in das Gewicht fällt, ihr ursprüngliches Programm wesentlich ändern und sich, um nicht selbst allen Boden unter den Füßen zu verlieren, auf den gleichen Standpunct stellen, von dem sie das Ministerium Depretis abzudrängen gedachten, nämlich auf den der Tripel-Allianz. Baccarini und Zanardelli waren seiner Zeit aus dem Cabinet ausgetreten, weil dieses eine freundliche Haltung zu Oesterreich angenommen und der Irredenta entgegentrat; Cairoli bekämpfte deshalb das Cabinet und näherte sich Nicotera und Crispi, ja alle fünf Oppositionsführer einigten sich gegen Depretis und Mancini, die Träger der Politik der Tripel-Allianz, zu einem Bunde, welcher neuerdings die „reine Linke" zum Siege führen und an das Staatsruder bringen sollte. Man glaubte von dieser oppositionellen Vereinigung einen großen Schachzug erwarten zu dürfen und war seit Monaten auf den Augenblick gespannt, in welchem der gemeinsame oppositionelle Angriff gegen das Cabinet beginnen und auch dieses zur Entwickelung seiner Streitkräfte veranlassen sollte.

Die Opposition mußte sich aber alsbald überzeugen, daß ihr Angriff ein ganz vergeblicher sein würde, falls sie ihren Plan nicht ändere und sich der öffentlichen Meinung anschließe, welche sich ohne Rückhalt zu Gunsten der Tripel-Allianz ausgesprochen hatte. Das praktische Ergebniß dieser Wahrnehmung war, daß auch die Opposition einen vollständigen Waffenstillstand einhalten mußte und für die nächste Zukunft kaum etwas unternehmen kann, bis sich ihr nicht im Regierungslager ein günstigeres Angriffsobject zeigt, als die auswärtige Politik. Diese ist durch die jüngsten Neapolitaner Vereinbarungen der fünf Oppositionsführer außer Frage gestellt, und es wird nun von allen ernsten Parteien des italienischen Parlaments das Freundschaftsbündniß mit Deutschland, wie es von Depretis und Mancini angebahnt und vereinbart worden, völlig gebilligt. Diese allgemeine Anerkennung der Tripel-Allianz, zu der sich nun auch die ehemaligen Freunde und Förderer der „Irredenta" nolens volens genöthigt sehen, falls sie nicht völlig vereinzelt und einflußlos bleiben wollen, ist die Signatur, unter welcher demnächst die Kammern ihre Arbeiten wieder aufnehmen werden und der sie auch bei Beurtheilung der inneren Politik bewußt oder unbewußt Rechnung tragen müssen. Daraus ergiebt sich von selbst, daß Europa die revolutionaire Periode des geeinigten Italien als endgiltig abgeschlossen betrachten muß.

Leipzig, 13. November 1883.

* Zum Stande der Jagdgesetzgebung in Preußen wird uns aus Berlin vom Sonntag geschrieben:

„Unter den Entwürfen, welche dem preußischen Landtage diesmal zugehen sollen, wird auch ein Jagdgesetz genannt. Bekanntlich ist wiederholt der Versuch, ein solches durchzubringen, vergeblich gewesen und besonders das letzte Mal an dem Widerstande des Herrenhauses die Vorlage des Ministers Dr. Friedenthal gescheitert.

Das Wild ist ursprünglich herrenlos, und nach altem römischen Recht erwarb der, welcher es in seinen Besitz brachte, auch das Eigenthum daran. Der Grundbesitzer war zwar befugt, Andere von der Jagd auf seinem Grund und Boden auszuschließen, wenn aber Jemand auf fremdem Besitzthum Jagdbeute machte, wurde er doch Eigenthümer des Wildes.

Andere Grundsätze befolgte von jeher das deutsche Recht. Dieses hat eine besondere Gruppe von „Aneignungsrechten" ausgebildet, zu denen das Jagdrecht, Fischereirecht, Strandrecht gehören. Das Eigenthum an den herrenlosen Sachen wird danach nur erworben, wenn der Besitzergreifung (Occupation) das Aneignungsrecht zur Seite steht.

Nach älterem deutschen Recht ist das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigenthums. Doch kommt in Betracht, daß nicht alles Land Privateigenthum Einzelner war, sondern ein großer Theil von Grund und Boden und namentlich des Waldes Gemeindeeigenthum war, innerhalb dessen die Jagdbefugniß den „Markgenossen" zustand. Allmälig wurde die Jagd von den Befugnissen des Grundeigenthums getrennt und ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ausgebildet, bis gegen den Schluß des Mittelalters dem Bauernstande mit Rücksicht auf den Mangel des Waffenrechts das Jagdrecht völlig versagt wurde.

Seit dem sechszehnten Jahrhundert entwickelte sich in den meisten Territorien Deutschlands der Begriff eines landesherrlichen Jagdregals, demzufolge das Jagdrecht ohne Rücksicht auf das Grundeigenthum ausschließliche Befugniß des Landesherrn wurde. Das Jagdrecht des bäuerlichen Grundbesitzers ist durch die Ausbildung des Jagdregals so gut wie vollständig beseitigt worden, zumal in dem größten Theile Deutschlands die alten „Markgenossenschaften" in Verfall geriethen. Dagegen haben sich der niedere Adel und zum Theil auch die Städte ein beschränktes Jagdrecht in der Regel zu wahren gewußt.

Es wurde nämlich unterschieden zwischen hoher und niederer Jagd, mitunter auch zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd. Die Abgrenzung dieser Begriffe schwankte nach localem Herkommen. Gewöhnlich wurden Bären, Wildschweine, Hirsche, Auerhähne, Fasanen zur hohen Jagd gerechnet. Fast allenthalben wurde die hohe Jagd als Regal behandelt, und soweit die Jagd Regal war, konnte sie nur durch den Landesherrn oder durch dessen Stellvertreter rechtmäßig ausgeübt werden. Soweit die Jagd nicht Regal war, stand sie den Inhabern der Rittergüter zu, und zwar als Realrecht, nicht blos auf den ritterschaftlichen Gütern, sondern auch auf den Gütern der Bauern.

Wo und soweit ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden noch besteht, ist der Grundeigenthümer als solcher nicht befugt, das Wild auf waidmännische oder nichtwaidmännische Art zu fangen und zu erlegen. Er ist daher dem Wildschaden gegenüber fast wehrlos. Eine allgemeine Verbindlichkeit des Jagdberechtigten, den Wildschaden zu ersetzen, läßt sich nicht begründen, da der Jagdherr nicht Eigenthümer des ungefangenen Wildes ist. Dieser unzulängliche Schutz gegen den Wildschaden, die Jagdfrohnden, die nicht selten ungerechte Handhabung der Jagdpolizei und die harte Bestrafung der Jagdfrevel wirkten zusammen, um das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden verhaßt zu machen. In Frankreich wurde es bereits im Jahre 1789 aufgehoben, in Deutschland blieb diese Aufhebung geraume Zeit auf jene Landestheile beschränkt, in welchen französisches Recht galt. Erst das Jahr 1848 hat auf diesem Gebiete den Anstoß zu einer allgemeinen Reform gegeben. In etwas übereilter Reaction gegen den überkommenen unleidlich gewordenen Zustand wurde dieser in einzelnen Ländern dadurch beseitigt, daß man die Jagd jedem Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden freigab. Allein eine kurze Erfahrung lehrte, daß das selbstständige Jagdrecht des kleinen Grundbesitzers mit zahlreichen Uebelständen verknüpft sei. Es vernichtet den Wildstand, hat häufige Revierüberschreitungen und Collisionen zur Folge und zieht den Bauer von seiner Beschäftigung ab. Vereinzelt fand daher in den folgenden Jahren eine Reform der Jagdgesetzgebung statt, welche die Anforderungen des Rechtes und des praktischen Bedürfnisses zugleich in vermittelnder Weise befriedigte.

Das Princip der modernen Jagdgesetze beruht darin, daß das Jagdrecht im Allgemeinen Ausfluß des Grundeigenthums ist und die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden aufgehoben sind. Die Aufhebung dieser Jagdgerechtsame erfolgte zumeist ohne Entschädigung. Was die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Gebiete betrifft, so ist diese von dem Besitze einer größeren zusammenhängenden Bodenfläche abhängig gemacht worden. Die bezüglichen Minimalsätze sind in den verschiedenen Jagdgesetzen verschieden normirt. Preußen verlangt zum mindesten einen Grundbesitz von 300 Morgen. Auf kleineren Grundstücken ist dem Eigenthümer die selbstständige Ausübung des Jagdrechts versagt. Diese sind vielmehr zu Jagdbezirken zusammengelegt, sei es nun, daß die Jagd zum Nutzen der Grundeigenthümer von der Gemeindebehörde ausgeübt wird, oder daß besondere Jagdverbände, Jagdgenossenschaften bestehen. In Preußen hat die Gemeindebehörde in Vertretung der Grundeigenthümer die Befugniß, die Jagd zu verpachten oder durch eigene Jäger ausüben zu lassen. Das Erträgniß wird dann unter die Grundeigenthümer nach der Größe der Besitzungen vertheilt.

In der Wildschadensfrage gehen die neueren Gesetze zum Theil noch weit auseinander. Einige bestimmen, daß jeder Wildschaden am Grundbesitze und dessen Erzeugnissen ersetzt werden müsse. In Preußen besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens im Allgemeinen nicht. Die Fürsorge gegen denselben wird den Bestimmungen der Jagdverpachtungsverträge überlassen. Zum Theil wird dem Wildschaden durch polizeiliche Maßregeln vorgebeugt.

Eine rein polizeiliche Beschränkung, an welche die Ausübung des Jagdrechts gebunden ist, liegt in dem Erforderniß, gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr einen Jagdschein